Kurzbericht

Anlage - Nr.: VKA/052/2026

Abteilung:	Straßenverkehrsamt	Datum:	07.10.2026
		AZ:	VKA 024/1

Beratungsgremium	Termin	Vertraulichkeit
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2026	öffentlich
Stadtrat Bayreuth	28.10.2026	öffentlich

Änderung der Verordnung der Stadt Bayreuth über die Festsetzung der Parkgebühren in der Stadt Bayreuth (Parkgebührenordnung) vom 29. März 2017

Zum 01.01.2027 tritt § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in Kraft; die Verwaltung hatte hierzu bereits im Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2022 berichtet. Eine Beschlussfassung im Stadtrat am 14.12.2022 wurde abgesetzt, da das Inkrafttreten von § 2 b UStG kurzfristig zunächst um zwei Jahre und anschließend um zwei weitere zwei Jahre verschoben wurde.

Das Inkrafttreten hat nunmehr zur Folge, dass zahlreiche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand wegfallen. Dies betrifft auch die bewirtschafteten Parkflächen im Stadtgebiet Bayreuth.

Von der Besteuerung ausgenommen sind künftig nur noch Stellplätze am Straßenrand. Selbständige Parkflächen (das sind Parkplätze mit einer eigenständigen Zufahrt) unterliegen dagegen der Umsatzsteuerpflicht mit einem Steuersatz von aktuell 19%.

Im Einzelnen sind dies:

- Rathaus-Parkplatz
- Parkplatz Mainüberdachung
- Kolpingstraße (Parkplätze Annecyplatz und Stadtbad)
- Parkplatz Münzgasse

Auf Basis der Gesamteinnahmen an Parkgebühren aus dem Jahr 2025 mit 1,84 Millionen Euro entstehen der Stadt Bayreuth alleine durch die Abführung der Umsatzsteuer **Mindereinnahmen von geschätzt 100.000 €**. Vom Einnahmehoch 2018/2019 mit ca. 2,15 Mio. Euro sind die Einnahmen während der Corona-Pandemie auf 1,69 Millionen Euro (2020) bzw. 1,63 Millionen Euro (2021) gesunken. Bis Ende 2023 stiegen diese wieder auf gut 2 Mio. Euro und sind seither wieder rückläufig in Richtung 1,8 Mio. Euro.

Die letzte Erhöhung der Parkgebühren erfolgte zum 01.05.2017 vor dem Hintergrund des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Dabei wurde der Niedertarif auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und der Hochtarif auf 0,80 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Die Höchstsätze der Parkgebühren werden im Übrigen durch § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom Freistaat Bayern vorgegeben und betragen im Niedertarif 0,50 € je angefangene halbe Stunde und im Hochtarif 1,30 €. Somit ist eine Erhöhung im Niedertarif bereits gesetzlich ausgeschlossen.

Seitens der Verwaltung wurden daher drei Varianten erarbeitet. Variante 1 entspricht dabei mit geringer Abweichung dem positiven Gutachten vom 23.11.2022.

Vor Erläuterung der einzelnen Varianten ist allerdings seitens der Verwaltung auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. Die Pflicht der Stadt Bayreuth zur Haushaltskonsolidierung besteht unverändert, d. h. das Konzept ist fortzuschreiben. Insoweit wäre eine Anpassung aller Tarifzonen bzw. die Einführung einer 2. Hochtarifzone zur Verbesserung der Einnahmesituation angezeigt.

2. In der Variante 1 entsteht ein erhebliches Tarifgefälle von 100% zwischen Hoch- und Niedertarif (1,00 € zu 2,00 € pro Stunde). Es ist damit zu rechnen, dass sich der Parksuchverkehr von den dann teuren Parkplätzen auf die günstigen bzw. kostenfreien Nebenstraßen verlagert. Dieser Effekt ist verkehrspolitisch nicht wünschenswert und wurde bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes in 2022 nicht hinreichend dargestellt.

3. Ebenso sollte Parksuchverkehr immer in Richtung der Parkhäuser gelenkt werden. Jedoch wird auch hier das Tarifgefälle zwischen günstigen Straßenparkplätzen und den Tarifen der Parkhausbetreiber immer größer.

4. Die Einnahmen aus den Parkgebühren befinden sich heute auf dem Niveau von 2016. Die Inflation betrug im gleichen Zeitraum 20-25%. Darüber hinaus werden die Einnahmeverluste (wenn auch nicht konkret bezifferbar) durch steigende Zulassungszahlen bei den E-Fahrzeuge und deren kostenfreie Parkmöglichkeit immer größer.

5. Die Parkgebühren in anderen Städten liegen teils deutlich über den Gebühren für die Stadt Bayreuth. Verdeutlicht am Beispiel Bamberg betragen die Parkgebühren dort für die Zone I 2,60 €, Zone II 2,00 € und Zone III 1,00 € pro Stunde).

Insoweit wäre zu überdenken, ob nicht doch eine der beiden Alternativen 2 oder 3 die zukunftsorientiertere und wirtschaftlichere Lösung wäre.

Zu den Varianten ist unter Bezugnahme auf die Gegenüberstellung (siehe Anlage) folgendes auszuführen:

1. Bei allen Varianten werden die bisher im Niedertarif geführten Parkflächen, welche steuerpflichtig werden, in den Hochtarif überführt. Zur Vereinheitlichung der Parkflächen innerhalb des Hohenzollernringes werden auch die Wilhelminenstraße und das Dammwäldchen in den Hochtarif integriert. Die Kulmbacher Straße wird redaktionell im Hochtarif ergänzt. Die Parkgebühr je angefangener halber Stunde erhöht sich von 0,80 € auf 1,00 €.

2. Bei allen Varianten werden Straßen ergänzt, um eine vollständige räumliche Abgrenzung herzustellen. Die automatische Einführung einer Gebührenpflicht für diese Straßen ist damit explizit nicht verbunden, sondern wäre gesondert durch den Stadtentwicklungsausschuss zu beschließen.

3. Bei Variante 1 verbleibt der Niedertarif bei 0,50 € je angefangener halber Stunde für die nicht steuerpflichtigen Straßenparkplätze.
   Es ist mit Mehreinnahmen von ca. 300.000 € zu rechnen.

4. Bei Variante 2 würden die noch zentral gelegenen Straßenparkplätze in eine zweite Stufe des Hochtarifes mit **0,60 €** statt bisher 0,50 € je angefangener halber Stunde überführt werden. Der Abstand zum Hochtarif I (1,00 €) würde sich geringfügig verringern. Die Straßenparkplätze in Randbereichen verbleiben im Niedertarif mit 0,50 €.
   Es ist mit Mehreinnahmen von ca. 400.000 € zu rechnen.

5. Bei Variante 3 würde sich bei sonst gleichen Rahmenbedingungen wie bei Variante 2 auch die Gebühr der 2. Stufe des Hochtarifes für die noch zentral gelegenen Straßenparkplätze erhöht, aber hier auf **0,70 €**. Der Abstand vom Hochtarif I (1,00 €) zum Hochtarif II (0,70 €) würde bei 0,30 € verbleiben (gegenüber Abstand Hochtarif – Niedertarif bisher).
   Es ist mit Mehreinnahmen von ca. 555.000 € zu rechnen.

Mit der Neufassung der Parkgebührenordnung ist darüber hinaus noch ein Gebührenrahmen für Bewirtschaftung von Parkplätzen anlässlich von Großveranstaltungen (z. B. Festspiele, Volksfest, Open-Air-Veranstaltungen) aufzunehmen, um künftig die rechtliche Einordnung als öffentlich-rechtliche Parkgebühren sicherzustellen.

Das Inkrafttreten ist auf 01.05.2027 festzusetzen, da die Tarifanpassung für die Parkscheinautomaten durch den Hersteller programmiert und zentral von dort aufgespielt werden muss. Seitens des Herstellers wurde kein früherer Termin zugesichert, da vorrangig die Umstellung der Parkscheinautomaten hinsichtlich der Ausweisung der Umsatzsteuer auf den Parkscheinen zu erfolgen hat.

Vorschlag der Verwaltung für Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Parkgebührenordnung mit der Anlage in der Variante X zu beschließen. Die Parkgebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gutachtens.